

ausgreift. Vielleicht in Kenntnis der in Vallombrosa Ende des 11. Jh. tagenden Versammlungen der Obödienzäbte schufen Abt Stephan Harding und die frühen Zisterzienser (S. 23–118) vor 1119 erstmals die Institution des die Ordenseinheit symbolisierenden Generalkapitels, das rasch zur alleinigen Leitungsinanz und zum obersten Gericht im Zisterzienserorden aufstieg. Seit 1200 sah dieses sich in seiner alltäglichen Arbeit insbesondere mit drei Problemen konfrontiert – der wachsenden Absenz der Äbte, der internen Parteienbildung und der Konkurrenz durch (verbotene) Äbteversammlungen auf Provinzebene – und verlor in der Folgezeit seine Entscheidungsbefugnisse faktisch an das effektivere, 25-köpfige Definitorium. – Die Prämonstratenser (S. 119–204) übernahmen zentrale Bestandteile des zisterziensischen Verfassungsmodells (v. a. Filiationssystem, Statutenrecht) und paßten es ihren spezifischen Vorstellungen an. In ihrem Verfassungskonzept einer massiven Zentralisation wiesen sie dem um 1128 (?) entstandenen Generalkapitel die Funktion der Integration eines durch zentrifugale Kräfte immer wieder bedrohten Stiftsverbandes in eine übergeordnete, dauerhafte institutionelle Größe zu. In der Ausübung seiner päpstlich sanktionierten Kompetenzen in Gesetzgebung, Strafrecht und Administration und seiner direkten disziplinarischen Kontrolle über alle Stifte durch das um 1154 eingeführte Amt der Cirkatoren nahm das Regiment des prämonstratensischen Generalkapitels im 13. Jh. zeitweise geradezu „oligarchische“ Züge an. Im Unterschied zur moderaten Stellung Cîteaux bei den Zisterziensern gelang es dem Abt des Mutterhauses Prémontré, sich als eigenständige Verfassungsinstanz zu etablieren. Traten Generalkapitel und Ordensoberhaupt im administrativen Alltag vielfach als Einheit auf, so nahm der Generalabt von Prémontré als faktisch alleiniger Träger der Exekutive und Inhaber einer eigenständigen Jurisdiktion eine gleichsam „abtsmonarchische“ Position ein (Ernennung der Mitglieder des wichtigsten Entscheidungsorgans, des Definitoriums) – unter weitgehender Verdrängung des Generalkapitels. – Das durch den Verzicht aller Kartausen auf ihre autonomen Rechte um 1140/41 entstandene, seit 1155 jährlich tagende Generalkapitel der Kartäuser (S. 205–313) besaß wie sein zisterziensisches Vorbild weitreichende Befugnisse in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Doch übertraf es sein Pendant in Cîteaux an Zentralität und Integrationskraft, da es mangels einer ordensinternen Visitation für die ihm durch Eid verpflichteten kartäuserischen Ordensprioren die einzige Kontrollinstanz darstellte. In der Folge errang das Generalkapitel als „Vertreter Gottes“ die volle Souveränität über den Kartäuserorden (1177 Verbot der Appellation an den Papst), erweiterte seine exklusive Strafsjurisdiktion über die Oberen und etablierte sich als höchste Kontroll- und Steuerungsinanz in ökonomischen Fragen. Die gesamte Ordensmacht und alleinige Entscheidungsgewalt lag aber faktisch bei dem vom Prior der Chartreuse präsidierten achtköpfigen Definitorium, das sich die Gesetzgebung und die Jurisdiktion über die Prioren und Ordensleute vorbehält. Der Prior der Chartreuse nahm als Vikar des Generalkapitels („konstitutioneller Monarch“) eine Sonderstellung ein, die auf seiner Rolle auf dem jährlichen Kapitel, seiner Funktion *super annum* und seinen Privilegien (das Recht, Dispense und Lizenzen zu erteilen) basierte. – Als letzter der großen